

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6394, 6395, 6396,
6397, 6398, 6399, 6400, 6401, 6402, 6403,
6404, 6405, 6406, 6407 und 6408

Entscheid Nr. 11/2017
vom 25. Januar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Bezirksgericht Luxemburg.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In fünfzehn Urteilen vom 21. März 2016 in Sachen der « Thomas & Piron Rénovation » AG gegen die VoG « Group-S-Casi », der « T.P. Management » AG gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS), der « Frenesagri » PGmbH gegen die VoG « Caisse wallonne d'assurances sociales de l'UCM », der « M2J » PGmbH gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS), der « Fondetre » PGmbH gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », die VoG « TP Gestion » gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Elempe » KGaA gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Pisciculture de la Houille » AG gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « François Piron » PGmbH gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Elempe » PGmbH gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Thomas et Piron Home » AG gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Thomas et Piron Holding » AG gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « SIDE » PGmbH gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », der « Espaces promotion » AG gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales » und der « Efimo » AG gegen die VoG « Zenito, caisse d'assurances sociales », deren Ausfertigungen am 11. April 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Bezirksgericht Luxemburg folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches, der dem Arbeitsgericht die Zuständigkeit erteilt, über Klagen in Bezug auf die den Gesellschaften obliegende Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbständigen kraft Kapitel III von Titel III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen und Kapitel II von Titel III des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen zu befinden, in Anbetracht der Entscheide des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010 (Nr. 142/2010) und vom 16. Juni 2011 (Nr. 103/2011) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

Diese unter den Nummern 6394, 6395, 6396, 6397, 6398, 6399, 6400, 6401, 6402, 6403, 6404, 6405, 6406, 6407 und 6408 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Das Arbeitsgericht erkennt:

[...]

8. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtung für die Gesellschaften, aufgrund von Titel III Kapitel III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen und von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen einen Beitrag zu zahlen, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist ».

B.2. Das Bezirksgericht Luxemburg möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob diese Bestimmung « in Anbetracht der Entscheide des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010 (Nr. 142/2010) und vom 16. Juni 2011 (Nr. 103/2011) » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass das Bezirksgericht Luxemburg befasst wurde durch das Gericht erster Instanz Luxemburg, Steuerkammer, das Fragen hat zur materiellen Zuständigkeit, über Klagen zu befinden, die darauf ausgerichtet sind, verschiedene Sozialversicherungskassen zur Rückzahlung von Sonderbeiträgen verurteilen zu lassen, die eingeführt wurden durch Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, zu Lasten mehrerer Gesellschaften, auf der Grundlage von Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches.

B.4. Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Das Gericht Erster Instanz erkennt:

[...]

32. über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes ».

B.5.1. Nach Darlegung des Bezirksgerichts Luxemburg als vorlegendes Rechtsprechungsorgan stünden die ausschließlichen Zuständigkeiten, die dem Gericht erster Instanz durch Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches erteilt worden seien, im Widerspruch zu denjenigen, die dem Arbeitsgericht aufgrund von Artikel 581 Nr. 8 dieses Gesetzbuches erteilt worden seien. Es obliege dem befassten Bezirksgericht, gemäß den Artikeln 639 und 640 des Gerichtsgesetzbuches, über diesen Zuständigkeitskonflikt zu entscheiden.

B.5.2. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen muss der Gerichtshof prüfen, ob Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern dadurch dem Arbeitsgericht die Befugnis wird, über Streitsachen bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das

Sozialstatut der Selbstständigen im Sinne dieser Bestimmung zu befinden, während der Gerichtshof diesen Beitrag als Steuer bezeichnet hat und durch Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt wird, über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes zu erkennen.

B.6. Artikel 91 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, abgeändert durch Artikel 279 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), bestimmt:

« Die Gesellschaften sind verpflichtet, einen jährlichen Pauschalbeitrag zu entrichten.

Damit es ab 2004 anwendbar ist, legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die von den Gesellschaften geschuldeten Beiträge fest, ohne dass diese jedoch 868 EUR überschreiten können. Hierbei kann er aufgrund von Kriterien, bei denen die Größe der Gesellschaft berücksichtigt wird, unterscheiden ».

B.7.1. Der fragliche Beitrag zu Lasten der Gesellschaften für das System der sozialen Sicherheit der Selbständigen wurde ursprünglich als ein einmaliger Pauschalbeitrag von 7 000 Franken durch Artikel 78 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen eingeführt.

Gegen diese Bestimmung wurde eine Nichtigkeitsklage eingereicht. In seinem Entscheid Nr. 77/93 vom 3. November 1993, mit dem diese Klage abgewiesen wurde, erkannte der Gerichtshof:

« B.3.2. Die Einführung eines pauschalen Beitrags zu Lasten der Gesellschaften durch die angefochtenen Bestimmungen ist dadurch zu rechtfertigen, dass, wenn Personen die Tätigkeit, die sie in Gesellschaftsform ausüben, als selbständig Erwerbstätige ausüben würden, sie verpflichtet wären, gemäß dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen Sozialbeiträge zu leisten. Der Gesetzgeber hat zudem den Umstand berücksichtigt, dass die Verringerung der Berechnungsgrundlage der Beiträge sich eben daraus ergeben hat, dass zahlreiche selbständig Erwerbstätige sich den Lasten entzogen haben, die auf natürlichen Personen liegen, indem sie Gesellschaften gegründet oder auf eine sogenannte 'Einmanngesellschaft' zurückgegriffen haben (Aussage des Ministers für kleine und mittlere Unternehmen und für Landwirtschaft vor dem Senatsausschuss, *Parl. Dok.*, Senat, Bericht, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 315/4, S. 11; im gleichen Sinn, SS. 6 und 10; Begründungsschrift, Nr. 315/1, S. 28; Kammer, Bericht, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 480/7, SS. 9 und 12).

B.3.3. Angesichts des beträchtlichen Defizits des 'Sozialstatuts' der selbständig Erwerbstätigen (Senat, Nr. 315/4, vorgenannt, S. 4) steht es dem Gesetzgeber zu, zu bewerten, in welchem Maße es angebracht ist, anstelle einer Anhebung der Sozialbeiträge der selbständig Erwerbstätigen (*idem*, S. 14) oder einer Abänderung des steuerrechtlichen Statuts

der Gesellschaften (Kammer, Nr. 480/7, vorgenannt, S. 9) die Gesellschaften dazu zu verpflichten, sich an der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen zu beteiligen, wenn das finanzielle Gleichgewicht dieses Systems infolge der durch eine getrennte Gesetzgebung ermöglichten Umwandlung von selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten in gesellschaftliche oder als gesellschaftlich angesehene Tätigkeiten gefährdet ist. Dabei darf der Gesetzgeber jedoch nicht die Tragweite der Artikel 6 und 6bis der Verfassung missachten, indem er ein Mittel einsetzt, das nicht der verfolgten Zielsetzung unangemessen ist.

B.3.4. Der Begriff der Pauschale, so wie er in der angefochtenen Bestimmung auftritt, ist der Gegenpol des Begriffs der Proportionalität. Es ist jedoch zuzugeben, dass besonders im sozialen Bereich Überlegungen bezüglich der Wirksamkeit und der Kosten den Gesetzgeber oft daran hindern, der außerordentlichen Diversität der Sachlagen der jeweiligen Gesellschaften Rechnung zu tragen, zumal die Ausarbeitung und Ausführung von präziseren Maßnahmen dazu hätten führen können, wenn auch nicht die Verwirklichung der Zielsetzung in Frage zu stellen, so doch zumindest diese zu verzögern (Senat, Nr. 315/4, vorgenannt, S. 17). Angesichts des geringen Umfangs oder der schwierigen Lage zahlreicher Unternehmen hätte eine derartig radikale Vereinfachung im Falle der Einführung eines weit höheren Beitrags nicht zugelassen werden können ».

B.7.2. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 9. Januar 1993) wurde der einmalige Beitrag durch einen jährlichen Beitrag ersetzt.

Während der Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« Für das Jahr 1992 wurde den Gesellschaften ein Pauschalbeitrag auferlegt, der für das Statut der Selbständigen bestimmt ist. Diese Maßnahme beruhte auf der wachsenden Bedeutung der Anzahl Gesellschaften und auf der unsicheren finanziellen Situation, in der sich das Sozialstatut der Selbständigen befand.

Angesichts dessen, dass sich die vorerwähnten Trends fortsetzen, wird im Hinblick auf ein dauerhaftes finanzielles Gleichgewicht des besagten Statuts dieser Beitrag auf Dauer eingeführt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 27).

B.7.3. Artikel 91 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Dezember 1992 wurde durch Artikel 279 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 ersetzt.

Die neue Fassung von Artikel 91 ist die Folge der Annahme eines Abänderungsantrags, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 wurde im Anschluss an einen einmaligen Beitrag ein jährlicher Beitrag zu Lasten der Gesellschaften eingeführt, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist.

Dieser jährliche Beitrag wurde anfangs auf 7.000 BEF festgesetzt und anschließend durch königlichen Erlass vom 18. November 1996 auf 12.500 BEF erhöht (umgerechnet in 310 EUR gemäß dem königlichen Erlass vom 20. Juli 2000). Infolge der Indexierung beträgt der Beitrag für das Jahr 2003 nun 335 EUR.

Durch den vorliegenden Abänderungsantrag wird die Befugnis zur Festsetzung des jährlichen Beitrags zu Lasten der Gesellschaften, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist, dem König übertragen. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass können künftig unterschiedliche jährliche Beiträge insbesondere entsprechend der Größe der Gesellschaft festgelegt werden. Der König kann somit Kriterien festlegen, nach denen zwischen verschiedenen Arten von Gesellschaften entsprechend ihrer Größe unterschieden wird. Entsprechend der Art der Gesellschaft, der man angehört, wird der eine oder der andere Beitrag zu entrichten sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/018, S. 11).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der zuständige Minister dem Abänderungsantrag zustimmte. Auf eine Frage eines Abgeordneten antwortete der Minister:

« [...] die Pauschale wird entsprechend der Größe des Unternehmens bestimmt werden. Die konkreten Kriterien wurden noch nicht festgelegt. Zu Beginn der Rundtischkonferenz hat es Probleme gegeben. Daher hat vorab eine Konzertierung stattgefunden. Bei der ersten Sitzung stellte sich heraus, dass eines der Probleme für den Mittelstandssektor die Beiträge betraf. Daher wurde vorgeschlagen, diese Beiträge zu modulieren. Die Beschlüsse des Regierungskonklaves werden ausgeführt. Die kleineren Gesellschaften werden niedrigere Beiträge zahlen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/031, SS. 15-16).

B.7.4. Im Anschluss an die Frage, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 170, 172 und 173 der Verfassung vereinbar sei, hat der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 142/2010 und 103/2011 die Art dieses Beitrags geprüft. In seinem Entscheid Nr. 103/2011 hat er somit geurteilt:

« B.4.1. Der Hof muss zunächst prüfen, ob der fragliche Beitrag als eine Steuer oder vielmehr als ein Sozialversicherungsbeitrag anzusehen ist. Nur im ersteren Fall kann nämlich ein Verstoß gegen die Artikel 170, 172 und 173 der Verfassung angeführt werden.

B.4.2. Die Artikel 170, 172 und 173 der Verfassung enthalten das Legalitätsprinzip in Bezug auf Steuern und Abgaben. Sie finden nicht Anwendung auf Sozialversicherungsbeiträge. Obwohl Steuern und Sozialversicherungsbeiträge durch ihre zwingende Beschaffenheit gemeinsame Merkmale haben können, sind sie doch grundlegend verschieden; die Steuern dienen zur Deckung der allgemeinen gemeinnützigen Ausgaben, während die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich zur Finanzierung von Beihilfesystemen als Ersatz oder Ergänzung des Arbeitseinkommens bestimmt sind.

Die Zahlung des fraglichen Beitrags lässt keine zusätzlichen Rechte hinsichtlich der sozialen Sicherheit entstehen, so dass eine Verbindung mit der sozialen Sicherheit der beitragspflichtigen Personen fehlt. Daraus ergibt sich, dass der fragliche Beitrag kein Sozialversicherungsbeitrag ist, sondern eine Steuer im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, wird diese Feststellung nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Beitragsaufkommen zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit der Selbständigen dient, und ebenfalls nicht durch die steuerliche Abzugsfähigkeit dieses Beitrags ».

B.7.5. In diesen Entscheiden hat der Gerichtshof demzufolge für Recht erkannt, dass Artikel 91 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen in der durch Artikel 279 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung gegen Artikel 170 der Verfassung verstößt, jedoch nur insofern, als er das Wort « insbesondere » enthält. Diese Bestimmung ermächtigte den König nämlich dazu, andere Kriterien als die Größe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

B.7.6. Das Wort « insbesondere » wurde anschließend durch Artikel 23 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. März 2012 aufgehoben.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung, nämlich Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches, ist aus Artikel 102 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Dezember 1992 entstanden.

Diese Bestimmung gehört zu den Regeln, die auf den fraglichen Beitrag Anwendung finden, wobei der Gesetzgeber diese Regeln nach dem Muster derjenigen des Sozialstatuts der Selbständigen festgelegt hat entsprechend des mit der Einführung dieses Beitrags verfolgten Ziels, so wie es in B.7.1 bis B.7.4 in Erinnerung gerufen wurde.

B.8.2. Insofern dem Arbeitsgericht die Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbständigen anvertraut wurden, werden durch die fragliche Bestimmung die Gesellschaften, die diesen vom Gerichtshof als Steuer eingestuften Beitrag schulden, anders behandelt als die übrigen Steuerpflichtigen, da durch Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt wurde, über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes zu erkennen. Die Situation dieser Gesellschaften ist mit derjenigen der anderen Steuerpflichtigen vergleichbar.

B.8.3. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.8.4. Angesichts des Zusammenhangs zwischen dem strittigen Beitrag und dem Sozialstatut der Selbständigen ist es sachdienlich, dass trotz der Einstufung des strittigen Beitrags als Steuer die Streitsachen bezüglich dieses Beitrags dem Arbeitsgericht anvertraut worden sind. Obwohl er steuerlicher Art ist im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung,

bleibt der betreffende Beitrag durch seine Daseinsberechtigung mit einem Sozialbeitrag verwandt, was zur Folge hat, dass er in das System des Sozialstatuts der Selbstständigen eingegliedert ist.

B.9. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf unverhältnismäßige Weise gegen das Recht auf Zugang zum Richter verstößt.

Durch die fragliche Bestimmung wird den Rechtsuchenden gewährleistet, dass ihre Rechtssache durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht behandelt wird, das die volle Rechtsprechungsbefugnis zur Prüfung ihrer Beschwerdegründe besitzt und das insbesondere die korrekte Anwendung des Gesetzes prüfen muss. Der Umstand, dass die Arbeitsgerichte nicht auf Steuersachen spezialisiert sind, hat keinen ungerechtfertigten Unterschied zwischen denjenigen, die zur Zahlung des strittigen Beitrags verpflichtet sind, und denjenigen, die eine andere Steuer schulden, zur Folge. Aus den Artikeln 170 und 172 der Verfassung geht im Übrigen nicht hervor, dass alle Streitsachen in Bezug auf Steuern demselben Gericht vorgelegt werden müssen. Es ist auch nirgends ersichtlich, dass die Rechtsuchenden nicht über die gleichen Verteidigungsmittel verfügen, je nachdem, ob ihre Streitsache dem Arbeitsgericht oder dem Gericht erster Instanz unterbreitet wird.

Das Recht auf Zugang zu einem Richter umfasst nicht das Recht auf Zugang zu einem Richter seiner Wahl. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, festzulegen, welcher Richter am besten geeignet ist, über eine bestimmte Art von Streitsachen zu entscheiden.

B.10. Der Umstand, dass dem Arbeitsgericht die Streitsachen bezüglich der Verpflichtung der Gesellschaften zur Zahlung eines Beitrags für das Sozialstatut der Selbstständigen zugewiesen wurden, ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 581 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Januar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels